

## 3. Kapitel.

**Das Strafverfahren.**

Das Verfahren vor den deutschen Strafgerichten ist im ganzen 293  
Reiche einheitlich geregelt durch die am 1. Oktober 1879 in Kraft  
getretene *Strafprozeßordnung* für das Deutsche Reich (Ab-  
kürzung: *StPO*). Daneben sind über die Entschädigung unschuldig  
Verhafteter und Verurteilter besondere Reichsgesetze erlassen worden.  
Die Bestimmungen über Organisation und Zuständigkeit der Ge-  
richte und Staatsanwaltschaften sind in dem gleichfalls seit 1. Oktober  
1879 in Kraft befindlichen deutschen *Gerichtsverfassungsgesetz*  
enthalten.

**1. Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte.**

Eine Behörde, die eine Strafverfolgung eingeleitet und bei den 294  
oft schwierigen Ermittlungen den Kampf gegen die Kräfte geführt  
hat, welche der Aufdeckung des Verbrechens widerstreben, würde in-  
folge dieser Tätigkeit in manchen Fällen bei Fällung des Urteils  
nicht mehr völlig unbefangen sein oder wenigstens scheinen. Man  
hat daher beide Tätigkeiten getrennt, die Leitung der Strafverfol-  
gung der Staatsanwaltschaft, die Urteilsfindung aber den Gerichten  
zugewiesen. Beide sind einander gleichgeordnet und voneinander  
unabhängig.

1. Die *Staatsanwaltschaft* ist verpflichtet, alle zu ihrer 295  
Kenntnis gelangenden strafbaren Handlungen zu verfolgen. Gibt sie  
dem Antrag des angeblich Verletzten auf Strafverfolgung aus irgend  
einem Grunde nicht statt, oder verfügt sie nach dem Abschlusse der  
Ermittlungen die Einstellung des Verfahrens, so kann der Verletzte  
hiergegen Beschwerde an den vorgesetzten Beamten der Staats-  
anwaltschaft erheben und bei Verwerfung der Beschwerde auch noch  
die Entscheidung des Gerichts, und zwar in der Regel des Ober-  
landesgerichts, durch einen Rechtsanwalt anrufen.

Bei jedem Gericht muß eine Staatsanwaltschaft bestehen. Bei  
den Amts- und Schöffengerichten sind *Amtsanwälte*<sup>1</sup>, bei den  
Landgerichten und den Oberlandesgerichten sind *Staatsan-*

<sup>1</sup> Die *Amtsanwaltschaft* wird in Bayern rechts des Rheins  
regelmäßig von den Nebenbeamten der Bezirksamtmänner, den Bezirksamts-  
assessoren, geführt, in der Mehrzahl der unmittelbaren Städte aber durch mit  
diesem Amte besonders betraute Gemeindebeamte. In der Pfalz werden  
besondere *Amtsanwälte* bestellt.

Bei dem bayerischen Obersten Landesgerichte ist ein *General-*  
*Staatsanwalt* aufgestellt.